

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Bericht

über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019
sowie des Gesamtlageberichts der LHK für das Jahr 2019

Januar 2021



Herausgeber:
Rechnungsprüfungsamt der
Landeshauptstadt Kiel
Redaktion: Kerstin Rogowski
Redaktionsschluss:
E-Mail: kerstin.rogowski@kiel.de
Tel.: 0431/901-1003
Internet: www.kiel.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Grundlagen der Prüfung	5
1.1 Prüfungsgrundlage	5
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
2 Wesentliche Feststellungen	6
3 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabschlusses 7	
3.1 Konsolidierungskreis und Erstkonsolidierung	7
3.2 Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Einzelabschlüsse	8
3.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
3.3.1 Grundlagen	9
3.3.2 Kapitalkonsolidierung	9
3.3.3 Schuldenkonsolidierung	10
3.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	10
3.3.5 Zwischenergebniskonsolidierung.....	11
3.3.6 Gesamtanhang.....	11
4 Gesamtlagebericht	11
5 Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes	12
6 Stellungnahme des Amtes für Finanzwirtschaft	13

Im Bericht werden folgende Abkürzungen verwendet:

ABK	Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
AG-KHG	Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
DRS	Deutscher Rechnungslegungs-Standard
EBK	Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel
EB Parken	Eigenbetrieb Parken
GemHVO-Doppik SH	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GO SH	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HGB	Handelsgesetzbuch
JA	Jahresabschluss
KPMG	KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG
KVG	Kieler Verkehrsgesellschaft mbH
LHK	Landeshauptstadt Kiel
OB	Oberbürgermeister
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RBZ	Regionales Bildungszentrum
RV	Ratsversammlung
SKK	Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH

1 Grundlagen der Prüfung

1.1 Prüfungsgrundlage

Das RPA ist die örtliche Prüfungseinrichtung der LHK. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Die LHK hat ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen nach § 95 o Abs. 1 GO SH zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Der Gesamtabschluss besteht aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Beizufügen ist

- der Gesamtlagebericht.

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1. GO SH obliegt dem RPA bei der LHK die gesetzliche Aufgabe den Gesamtabschluss zu prüfen.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichtet das RPA über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2019 der LHK. Gemäß § 95 o Abs. 6 GO SH ist der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der vorliegende Gesamtabschluss datiert vom 23.09.2020 und wurde damit fristgerecht erstellt.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht 2019 wurden dem RPA am 28.09.2020 übersandt. Damit wurde der § 53 Abs. 8 GemHVO-Doppik SH eingehalten (späteste Vorlage 01.10. jeden Jahres). Die Prüfungsvorbereitungen für den Gesamtabschluss 2019 fanden im September 2020 statt. Die Prüfung wurde in den Monaten Oktober und November 2020 durchgeführt. Das RPA hat die Prüfung und die weitere Behandlung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts gemäß § 95 o Abs. 7 GO SH entsprechend § 95 n GO SH durchgeführt.

Das RPA hat die Prüfung so angelegt, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHK wesentlich auswirken.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen umfassten die Prüfung des Prozesses zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen (Stichproben).

Prüfungsschwerpunkt war der Prozess zur Erstellung des Gesamtabschlusses, das heißt

- die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse,
- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die angewandten Konsolidierungsgrundsätze,
- die Kapitalkonsolidierung der Aufgabenträger,

- die Plausibilität der Eliminierung von konzerninternen Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen,
- die Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Gesamtanhang und Gesamtlagebericht.

Als Prüfungsunterlagen dienten der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss 2019 der LHK, die jeweiligen Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen 2019 der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der LHK.

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden bereitwillig zur Verfügung gestellt und alle erforderlichen Auskünfte vom Amt für Finanzwirtschaft erteilt.

Das RPA hat Leserechte für die Konsolidierungssoftware der LucaNet AG und der Buchhaltungssoftware newsystem, sodass eigenständig Auswertungen und Abfragen erzeugt werden konnten.

Am 23.12.2020 ist der Entwurf dieses Berichts dem Amt für Finanzwirtschaft zugesandt worden. Die Stellungnahme des Amtes ist als Kapitel 6 dieses Berichts beigefügt.

2 Wesentliche Feststellungen

Die klare, übersichtliche und ausführliche Dokumentation zur Erstellung des Gesamtabschlusses durch das Amt für Finanzwirtschaft und der damit verbundenen Sicherstellung einer hohen Transparenz, bietet eine hervorragende Grundlage im gesamten Prüfungsprozess.

Der Anhang bietet ausführliche Erläuterungen zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung. Es wurden die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden angegeben und erläutert.

Wünschenswert wäre eine tiefergehende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtlage der LHK unter Einbeziehung der Aufgabenträger. Die Verknüpfung über ursächliche Ereignisse und Entwicklungen, die für den Geschäftsverlauf von Bedeutung sind, dürften stärker gewertet werden. Zur Erläuterung der Vermögens-, Schulden und Finanzlage werden u. a. Kennzahlen zur Gesamtabschlussanalyse herangezogen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei lediglich um vergangenheits- und stichtagsbezogene Resultate handelt. Geeigneter wären Kennzahlensysteme, Zeitvergleiche (möglich ab 2020) oder auch Organisationsvergleiche (Kommunalvergleich).

Auf Grund der Prüfung wird zusammenfassend festgestellt, dass die Aussagen zur wirtschaftlichen Situation und zum Geschäftsverlauf des Konzerns der LHK insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt wiedergeben.

3 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses

3.1 Konsolidierungskreis und Erstkonsolidierung

Gemäß § 95 o Abs. 1 GO SH sind die entsprechenden wirtschaftlich und organisatorisch selbständigen Aufgabenträger, die im Wege der Voll- oder Teilkonsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen werden, aufgeführt, sofern sie nicht nach § 95 o Abs. 2 GO SH nur von untergeordneter Bedeutung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind.

Gemäß der Gesamtabchlussrichtlinie der LHK (Stand Februar 2020) sowie des Praxisleitfadens „Konsolidierter Jahresabschluss“ zum Gesamtabchluss der Kommunen in Schleswig-Holstein des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration erfolgt die Festlegung des Konsolidierungskreises nach den festgelegten Messgrößen zur Bestimmung der Wesentlichkeit.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgt auf Basis der Jahresabschlusswerte der Einzelabschlüsse 2018, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 nicht alle erforderlichen Jahresabschlüsse der Aufgabenträger vorlagen. Das RBZ Soziales, Ernährung und Bau wird mit dem Jahresabschluss 2013 aufgrund nicht vorliegender aktueller Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtabchlusses berücksichtigt.

Die Wesentlichkeitsanalyse filtert zutreffend für den Gesamtabchluss im Rahmen der Vollkonsolidierung die Aufgabenträger

- Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
- Eigenbetrieb Beteiligungen der LHK
- Seehafen Kiel GmbH & Co. KG
- Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH
- KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH

sowie für die Equity-Konsolidierung (s. Gesamtabchluss S. 31)

- Stadtwerke Kiel AG.

Die KVG wird aufgrund der Bedeutung des öffentlichen Personennahverkehrs für die LHK berücksichtigt, und folgt damit dem Interesse einer verbesserten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns (s. Gesamtabchluss S. 26).

Das RPA stimmt der Bewertung zu.

Eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als wirtschaftliche Einheit (§ 297 HGB) erfordert, dass Mehrfacherfassungen aufgrund konzerninterner Kapitalverflechtungen beseitigt werden.

Im Rahmen der Erstkonsolidierung werden der Beteiligungswert und das neu bewertete Eigenkapital zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung verrechnet. Maßgeblich für die Kapitalkonsolidierung ist § 53 GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 301 HGB.

Der Gesamtabchluss wurde erstmalig zum 31.12.2019 aufgestellt. Damit beginnt die wirtschaftliche Einheit und damit verbunden die Kapitalkonsolidierung zum 01.01.2019.

3.2 Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Einzelabschlüsse

Es sind die vorhandenen Jahresabschlussprüfungen der Einzelabschlüsse für die Prüfung des Gesamtabschlusses zu berücksichtigen. Diese Jahresabschlüsse wurden nach den gesetzlichen Vorschriften durch die beauftragten Wirtschaftsprüfer testiert. Eine erneute Prüfung der Jahresabschlüsse der entsprechenden Aufgabenträger findet nicht statt. Der Jahresabschluss 2019 der LHK wurde aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages aus § 95 n Abs. 1 GO vom RPA der LHK geprüft.

Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der GemHVO-Doppik SH ist es für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich, dass für die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die LHK und der Aufgabenträger, deren Jahresabschlüsse mit dem der LHK zusammenzufassen sind, bestehen. Es darf vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung nach § 308 HGB abgewichen werden. Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Für die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist nach § 53 Abs. 7 GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 45 Abs. 1 und § 48 GemHVO-Doppik SH die kommunale Gliederung vorgeschrieben und angewendet worden. Damit erfolgte eine Umgliederung der Handelsbilanzen der Aufgabenträger in die Kommunalbilanz (s. 3.3.1).

Durch das Amt für Finanzwirtschaft wurden die Aufgabenträger aufgefordert, die Daten der Einzelabschlüsse in eine zur Verfügung gestellten Abfragedatei, die die kommunale Gliederung vorsah, einzutragen. Nach Abgleich und Abstimmung mit den Einzelabschlüssen wurden die Dateien in das Konsolidierungsprogramm importiert.

Das RPA hat einen Abgleich der Zahlen aus den Jahresabschlüssen mit den Importdateien sowie den nachträglichen Anpassungen aufgrund der Abstimmungen und den tatsächlich angekommenen Daten in LucaNet vorgenommen. Abweichungen wurden mit dem Amt für Finanzwirtschaft geklärt bzw. konnten als unwesentlich eingestuft werden.

Der Gesamtabschluss ist ordnungsgemäß aus den insgesamt acht Abschlüssen zusammengefasst worden.

3.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der Gesamtabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde einschließlich ihrer Aufgabenträger zu vermitteln (§ 53 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik SH).

Die Prüfung hat ergeben, dass der Gesamtabschluss diese Anforderungen erfüllt, sodass die LHK und die berücksichtigten Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der Gesamtabschluss ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und ordnungsgemäßer Bilanzierung aufgestellt worden.

Die Verwaltung hat für die Erstellung des Gesamtabschlusses im Jahr 2019 eine spezielle Konsolidierungssoftware erworben (LucaNet). Diese Software kam für die Erstellung des Gesamtabschlusses zum Einsatz. Es liegt dem RPA eine Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung der Version 10 nach dem Prüfungsstandard IDW PS 880 von KPMG vom 23.12.2016 vor. Für die Erstellung des Gesamtabschlusses wurde die Version 11 verwendet. Gemäß einer Stellungnahme zum Softwarezertifikat durch die LucaNet AG gilt diese nachvollziehbar bis zur Version 12. Eine Prüfung der eingesetzten Konsolidierungssoftware durch das RPA ist nicht erfolgt.

3.3.1 Grundlagen

Der Gliederung der Gesamtbilanz entspricht dem Muster der GemHVO-Doppik SH. Die in der Gesamtbilanz aufgenommenen Werte basieren auf der zutreffend erstellten Summenbilanz, auf der die Konsolidierungsschritte

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

angewendet wurden.

Im Gesamtabschluss werden die im Beteiligungsspiegel bzw. im Beteiligungsbericht des Eigenbetrieb Beteiligungen aufgeführten Unternehmen mit dem entsprechenden Konzernanteil berücksichtigt (Stand 31.12.2018) und mit Hilfe der unter 3.1 bezeichneten Wesentlichkeitsanalyse bewertet. Das RPA hat die Berechnungen und die Daten der Wesentlichkeitsanalyse stichprobenartig geprüft und für richtig befunden.

3.3.2 Kapitalkonsolidierung

Gemäß § 301 Abs. 2 HGB hat die Kapitalkonsolidierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens zu erfolgen. Dies ist bei der erstmaligen Aufstellung des Konzernabschlusses der Beginn des Konzerngeschäftsjahres. Die Erstkonsolidierung erfolgt damit zu Beginn des Konzerngeschäftsjahres zum 01.01.2019. Das bedeutet, dass die Werte für die Kapitalkonsolidierung vom 31.12.2018 herangezogen werden.

Grundsätzlich sind alle Positionen des Eigenkapitals gemäß § 266 Abs. 3 A. HGB bei der Kapitalkonsolidierung zu berücksichtigen (s. DRS 23 Ziffer 16 i. V. m. Ziffer 35).

Entscheidend für die Kapitalkonsolidierung ist § 53 GemHVO-Doppik SH i. V. m. den §§ 301, 302, 309, 311 HGB. Die Ausnahmen regelt die GemHVO-Doppik SH:

- Es werden die Buchwerte statt der Zeitwerte für die Kapitalkonsolidierung nach § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB berücksichtigt.
- Es findet damit keine Neubewertung statt, sodass stille Reserven und Lasten nicht aufgedeckt werden.

Ein Geschäfts- oder Firmenwert auf der Aktivseite entsteht, wenn der Beteiligungsbuchwert bei der LHK größer als das anteilige Eigenkapital des Aufgabenträgers ist. Bei der Erstkonsolidierung zum 01.01.2019 ist zutreffend kein Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite entstanden. Ein aktiver Unterschiedsbetrag wäre gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik SH nicht abzuschreiben.

Ein technischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auf der Passivseite entsteht, wenn der Beteiligungsbuchwert bei der LHK kleiner als das anteilige Eigenkapital des Aufgabenträgers ist. Bei der Erstkonsolidierung zum 01.01.2019 ist ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 46.395.283,03 € entstanden. Der passive Unterschiedsbetrag ist gemäß § 53 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik SH nicht aufzulösen.

Das Eigenkapital des Konzerns beträgt 344.852.241,38 € und spiegelt größtenteils die Werte des Eigenkapitals der LHK wider. Durch die durchgeführten Konsolidierungsschritte und die nicht vorhandene Zeitreihe können Abweichungen des Eigenkapitals im Konzern erst im Zeitablauf der nächsten Jahre dargestellt und analysiert werden.

3.3.3 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der LHK und den Aufgabenträgern aufgerechnet.

Gemäß § 53 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB sind bei der Schuldenkonsolidierung Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wegzulassen. Hierbei ist jedoch stets zu beachten, dass auch in der Summe alle zu konsolidierenden Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung bleiben müssen.

Gemäß Amt für Finanzwirtschaft werden Rückstellungen lediglich auf Plausibilität geprüft, jedoch ohne Einzelfallbetrachtung und ohne möglicherweise erforderliche Umgliederung. Die Rückstellungen binden insgesamt fast 25 % des Vermögens und es sollten zumindest die angegebenen Möglichkeiten der Aufteilung der Rückstellungen genutzt werden.

Der ABK bildet in der Bilanzposition „3.11 sonstige andere Rückstellungen“ mit 49,4 % die größte Position ab. Darin enthalten ist der Betrag über 11.107.374,41 € für die Nachsorge und Rekultivierung der Deponie Schönwohld sowie für die Rekultivierung der Deponie Federviesen. Um die Transparenz und Stetigkeit zu wahren, wird empfohlen, zumindest diese Position wie im Probegesamtabschluss 2018 in der Position „3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten“ gemäß § 24 Satz 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik SH abzubilden.

Im Rahmen der durchgeführten Schuldenkonsolidierung wurden insgesamt 50.364.864,03 € an konzerninternen Ausleihungen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten eliminiert. Die Saldodifferenz der Gesamtforderungen und -verbindlichkeiten in Höhe von 1.113.748,59 € besteht analog zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung aus einer unechten Aufrechnungsdifferenz (s. 3.3.4) und wird aufgrund der Geringfügigkeit nicht weiter berücksichtigt.

3.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Der konsolidierte Gesamtabschluss besteht gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO-Doppik SH neben der Gesamtbilanz ebenfalls aus der Gesamtergebnisrechnung.

Die Gesamtergebnisrechnung wird auf Grundlage der Summenergebnisrechnung, die sich aus der Addition der Posten der Einzelabschlüsse ergibt, erstellt. Im Rahmen der Aufstellung wurden die Erträge und Aufwendungen der zu konsolidierten Abschlüsse zutreffend erfasst und addiert sowie konsolidiert.

Die Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen sind im Lagebericht zum Gesamtabschluss zutreffend dargestellt.

Das positive Gesamtergebnis beläuft sich zum 31.12.2019 auf 9.848.506,44 €.

Im Rahmen der durchgeführten Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB blieb eine unechte Aufrechnungsdifferenz in Höhe von 1.413.474,59 € bei einem Konsolidierungsvolumen von 68.856.451,64 € stehen. Unechte Aufrechnungsdifferenzen beruhen auf Buchungsfehlern oder zeitlichen Verbuchungsunterschieden als Folge des Realisationsprinzips. Grundsätzlich sind unechte Differenzen bis auf wenige Ausnahmen durch mangelnde Koordination des Konzernrechnungswesens verursacht. Die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen ist gesetzlich nicht geregelt. Sie sollten im Rahmen der Konsolidierung in Abhängigkeit von der Art

des einzelnen Geschäftsvorfalles durch entsprechende Nachbuchung beseitigt werden (s. Haufe HGB Bilanz Kommentar HI2078840). Aufgrund des unwesentlichen Betrages konnte darauf verzichtet werden.

3.3.5 Zwischenergebniskonsolidierung

Die Zwischenergebniseliminierung erstreckt sich gemäß § 53 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 304 HGB auf das Sachanlagevermögen und Finanzanlagevermögen. Es lagen in 2019 keine Geschäftsvorfälle von wesentlicher Bedeutung vor, sodass die Zwischenergebniseliminierung nicht erforderlich war.

3.3.6 Gesamtanhang

Dem Gesamtabschluss ist nach § 53 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik SH ein Gesamtanhang sowie nach § 51 Abs. 3 Ziffer 1-3 ein Gesamtanlagenspiegel, ein Gesamtforderungsspiegel und ein Gesamtverbindlichkeitspiegel beigelegt. Die genannten Summenwerte konnten nachvollzogen werden.

Die Posten der Gesamtbilanz und die Posten der Gesamtergebnisrechnung sind gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH so erläutert, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

4 Gesamtlagebericht

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH durch einen Gesamtlagebericht zu ergänzen und ist daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ein konkretes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Dazu ist auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der LHK einzugehen.

Die Darstellung der Lage konzentriert sich auf den Vergleich der Gesamtabschlussdaten mit den Jahresabschlussdaten der Kernverwaltung, da keine Vorjahreswerte zur Verfügung stehen. Zur Lageanalyse werden betriebswirtschaftliche Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse herangezogen. Bei der Wertung der Kennzahlen wird regelmäßig der Bezug zu den Werten der Kernverwaltung hergestellt.

Zukünftig wünschenswert wäre der Einsatz eines kommunalen Vergleichs oder die Einführung von Kennzahlenkombinationen, die über einen Sachverhalt informieren, sich ergänzen oder gegenseitige Abhängigkeiten wiedergeben. Ein sorgfältig ausgewähltes System von Kennzahlen könnte die Aussagekraft für eine Steuerung des „Konzern LH Kiel“ gegenüber der isolierten Betrachtung einer Kennzahl deutlich erhöhen.

Im Gesamtlagebericht werden nach Auffassung des RPA folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns LHK getroffen:

- Die Gesamtergebnisrechnung 2019 schließt mit einem positiven Jahresergebnis von 9.848.506,44 € ab.
- Der Finanzmittelfonds beträgt (Bestand an liquiden Mitteln) 40.029.060,76 €.
- Das Eigenkapital beträgt 344.852.241,38 €.
- Auf der Aufwandsseite werden Risiken insbesondere bei den Transferaufwendungen und den Personalaufwendungen gesehen.

Risiken können sich ergeben aus:

- der Abhängigkeit von wenigen größeren Gewerbesteuerzahlern,
- der Bewältigung der bisherigen und ggf. weiteren Flüchtlingskrise,
- den konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Krise sowohl bei der Kernverwaltung als auch bei den Aufgabenträgern.

Chancen können sich ergeben aus:

- der Steigerung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten durch die Zunahme der Attraktivität Kiels durch die Schaffung neuer Gewerbeflächen, Wohnbebauungsmöglichkeiten sowie durch stadtentwickelnde Maßnahmen,
- Realisation von zukunftsweisenden Kooperationsprojekten durch das Projekt „Mein Städtisches“ durch das Städtische Krankenhaus Kiel GmbH,
- Einstellung von zusätzlichen Pflege- und Unterstützungspersonal durch das Pflegepersonalstärkungsgesetz,
- Chance für den Seehafen im Frachtverkehr durch die Verlagerung von Verkehrsströmen von der Straße auf den Seeweg.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage mit ihren Chancen und Risiken ist aus Sicht des RPA plausibel und zutreffend. Des Weiteren sind die Ausführungen zu den einzelnen Aufgabenträgern positiv hervorzuheben.

5 Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes

Das RPA hat gemäß § 95 o Abs. 7 GO SH i. V. m. § 95 n GO SH die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses zum 31.12.2019 sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 der LHK durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesamtabschluss 2019 ordnungsgemäß aus den Einzelabschlüssen und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Gesamtabschluss 2019 und Lagebericht vermitteln insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorgaben der GemHVO-Doppik SH und des HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage.

Kiel, Januar 2021


Kerstin Rogowski

6 Stellungnahme des Amtes für Finanzwirtschaft

Amt für Finanzwirtschaft
90.2.1 Möllmann

Kiel, 11.01.2021
App. 1727

Rechnungsprüfungsamt



Gesamtabschluss zum 31.12.2019 und Gesamtlagebericht der LH Kiel für das Jahr 2019, hier: Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

Sehr geehrte Frau Rogowski,

den Bericht über die Prüfung des Gesamtabschluss zum 31.12.2019 sowie des Gesamtlageberichtes der LHK für das Jahr 2019 haben wir am 23.12.2020 erhalten. Vielen Dank dafür. Wir sind erfreut über die kooperative und konstruktive Zusammenarbeit sowie die kompakte Darstellung im Bericht, der dennoch alle wesentlichen Aspekte aufgreift. Ihre positive Kritik erfreut uns natürlich besonders, aber auch Ihre Hinweise für die weitere Gestaltung und Betrachtung des Gesamtabschlusses finden wir bereichernd.

Zwei Punkte haben wir aufgegriffen.

1. Wir stimmen der Auffassung des RPA in den Abschnitten 2 und 4 zu, dass die Aussagekraft der Kennzahlen zur Interpretation der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage aufgrund der stichtagsbezogenen Betrachtung eingeschränkt ist. Wir erwarten im Zeitvergleich ebenfalls eine höhere Aussagekraft. Zudem haben wir Vorbereitungen getroffen, um künftig im Sinne eines „Benchmarks“ ausgewählte Kommunen in Schleswig-Holstein über Kennzahlen und Daten zu vergleichen.
2. Im Abschnitt 3.3.3 Schuldenkonsolidierung gehen Sie auf die Rückstellungen ein. Im Probegesamtabschluss 2018 wurden die „sonstigen Rückstellungen“ der Aufgabenträger in die Einzelbestandteile zerlegt, um eine differenzierte Zuordnung zur Struktur der GemHVO-Doppik zu gewährleisten. Dies war mit einem hohen Aufwand verbunden, ohne dass nach unserer Auffassung die Aussagekraft gestiegen ist. Nach § 53 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik ist es unerheblich, wenn für die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Gemeinde und der Aufgabenträger, deren Jahresabschlüsse mit dem der Gemeinde zusammenzufassen sind, bestehen. Das hat uns nach dem Probejahr veranlasst, die „sonstigen Rückstellungen“ der HGB-Einzeljahresabschlüsse in die „3.11 sonstigen anderen Rückstellungen“ des Gesamtabschlusses zu überführen. Die Rückstellung „Nachsorge und Rekultivierung der Deponie Schönwohld sowie für die Rekultivierung der Deponie Federwiesen“ stellen wir aufgrund des hohen Betrages im Erläuterungstext gesondert dar.


Sascha Bludau